

### **Zusammenfassung der Motion**

Die Volksmotion «Mehr Sport in der Schule» mit 390 Unterschriften wurde am 30. März 2005 eingereicht und begründet und dem Staatsrat am 16. Februar 2007 überwiesen. Die Freiburger Jungsozialisten wollen, dass die kantonale Gesetzgebung geändert und sichergestellt wird, dass in den Schulen des Kantons Freiburg in der Regel vier Lektionen Sportunterricht pro Woche erteilt werden. Sie wollen, dass auf jeden Fall ein Minimum an drei Lektionen obligatorisch ist. Die Verfasser der Motion erinnern an die Bedeutung des Sports als wichtiger Faktor für die körperliche und moralische Gesundheit der Jugend und betonen die vorbeugende Rolle bei gesundheitlichen Problemen. Sie wollen deshalb, dass die Rolle der Schule bei der sportlichen Betätigung verstärkt wird. Die Freiburger Jungsozialisten fordern insbesondere die Aufhebung von Artikel 6 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> des Reglements zur Bundesgesetzgebung für die Förderung von Turnen und Sport in den Schulen.

### **Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat ist der gleichen Meinung wie die Verfasser der Motion, was die Bedeutung des Sports für Mensch und Gesellschaft betrifft. Er trägt nicht nur zum körperlichen Wohlbefinden der Jugend bei, sondern ist tatsächlich auch als Instrument ihrer sozialen Integration zu sehen. Wie es in der Erklärung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 28. Oktober 2005 heisst, gehören Bewegungserziehung und Bewegungsförderung zum Erziehungsauftrag der Schule.

Die Verfasser der Motion wollen mehr Lektionen Sportunterricht in den «Schulen des Kantons Freiburg». Ohne von ihnen nähere Angaben zur Reichweite dieses Begriffs erhalten zu haben, wird der Staatsrat in seiner Antwort die Situation beim Basisunterricht (Primar- und Orientierungsschule) und den S2 (allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II: kantonale Kollegien und kantonale Fachmittelschule – frühere KDMS) aufzeigen. Der Kindergarten und die Pädagogische Hochschule sowie die Universität und alle Fachhochschulen fallen nicht unter die Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport in den Schulen. Die Berufsschulen sind offensichtlich von den Verfassern der Motion nicht mitgemeint.

Vorab sei der rechtliche Rahmen des obligatorischen Sportunterrichts in den Schulen des Kantons Freiburg, die der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport unterstellt sind, in Erinnerung gerufen.

In Anwendung von Artikel 68 BV, gemäss dem der Bund Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären kann (Abs. 3), legt Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 fest: «Die Kantone sorgen für ausreichenden Turn- und Sportunterricht in der Schule. Der Turn- und Sportunterricht ist an allen Volks-, Mittel- und Berufsschulen einschliesslich Seminaren und Lehramtsschulen obligatorisch.» An dieser Stelle sei angemerkt, dass es in unserem Kanton seit dem 1. Februar 2000 keine Lehrerseminare mehr gibt und die Pädagogische Hochschule, eine Schule der nicht universitären Tertiärstufe, nicht als Lehramtsschule bezeichnet werden kann. Nach Ansicht des Staatsrats ist die

Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport nicht auf die PH anwendbar.

Die Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987 führt mit Bezug auf Artikel 1 des vorgenannten Bundesgesetzes (Art. 1 Abs. 1) an:

«<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass an den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I sowie an allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II im Rahmen der ordentlichen Unterrichtszeit durchschnittlich wöchentlich drei Lektionen Sportunterricht erteilt werden.»

Als Auslegungshilfe für diese gesetzliche und reglementarische Bestimmung hat die Eidgenössische Sportkommission im November 2002 Empfehlungen herausgegeben. Daraus geht hervor, dass das 3-Lektionenobligatorium auf zwei Arten flexibilisiert werden kann. Einerseits kann das Total der Lektionen aus einem Durchschnitt errechnet werden, wobei das Minimum von zwei Wochenlektionen gewährleistet sein muss. Andererseits kann auf Sekundarstufe I und in den S2 (OS und allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II) eine der drei Lektionen mit zusätzlichen Sportaktivitäten kompensiert werden. Diese müssen für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch und in der Stundentafel aufgeführt sein. Sie können höchstens zu 50% angerechnet werden.

Auf kantonaler Ebene hat der Staatsrat am 10. September 1974 das Reglement zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport in den Schulen verabschiedet, das die Verfasser der Motion ändern möchten. Artikel 6 Abs. 2 dieses Reglements hat den folgenden Wortlaut: «*In den Kindergärten, den Primar- und Orientierungsschulen sowie in den Gymnasien und Lehrerseminarien sind pro Woche mindestens drei Stunden Turnunterricht zu erteilen.*»

Im Hinblick auf den ersten Sparplan hat der Staatsrat am 10. Mai 1994 das vorgenannte Reglement geändert und zum Artikel 6 einen Absatz 2<sup>bis</sup> angefügt, der den folgenden Wortlaut hat: «*Indessen wird für die Klassen des 3. Orientierungsschuljahres in einem Jahr der Mittelschulausbildung der Turnunterricht um eine Stunde pro Woche gekürzt.*»

Im Hinblick auf den zweiten Sparplan hat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD), in Abweichung von diesem Artikel 6 Abs. 2<sup>bis</sup>, ohne formellen Reglementsänderungsantrag aber mit einer Information an den Staatsrat, die Stundentafel der S2 geändert und vorgesehen, dass ab Schuljahr 1998/99 in den zwei obersten Klassen nur noch zwei wöchentliche Lektionen Sportunterricht erteilt werden.

Im Regierungsprogramm und Finanzplan der Legislaturperiode 2002-2006 hat der Staatsrat seinen Willen manifestiert, aus budgetären Spargründen ab Schuljahr 2003/04 die Stundentafel für die Stufen 11 bis 13 um eine Lektion zu kürzen. Anschliessend hat die EKSD die Stundentafel umstrukturiert, was insbesondere dazu geführt hat, dass die Sporterziehung in der Stufe 11 um eine weitere Lektion gekürzt wurde, was einer Kürzung um 1/26tel Unterrichtseinheit entspricht. Am 27. Februar 2004 wurde die Stundentafel 2004/05 der Freiburger Kollegien verabschiedet und den betreffenden Schulen kommuniziert. Sie beinhaltete die erwähnte weitere Kürzung.

Die Wünsche der Verfasser der Motion decken sich zum Teil mit denjenigen einer Anzahl von Kollegiumsschülern, die sich mit der Unterstützung eines Rechtsanwalts gegen die Stundentafel 2004/05 der Freiburger Kollegien gewehrt haben und gegen den Entscheid über die Bestätigung dieser Stundentafel Beschwerde erhoben haben.

Das Verwaltungsgericht hat diese Beschwerde am 12. Mai 2005 gutgeheissen und den angefochtenen Entscheid aufgehoben. Dieses Urteil wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

- Der Bund kann Rahmenvorschriften für Turnen und Sport erlassen und nichts verbietet ihm, eine Mindeststundenzahl festzulegen, die die Kantone einhalten müssen.
- Sobald der Bund von dieser Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, können die Kantone auf diesem Gebiet nicht mehr intervenieren.
- Es müssen durchschnittlich drei Sportlektionen sein, unabhängig davon, ob die Ausbildung drei oder vier Jahre dauert.
- Der angefochtene Entscheid ist deshalb gegen das Bundesrecht und muss somit aufgehoben werden.
- Er wäre auch gegen das einschlägige kantonale Reglement, dessen Rechtmässigkeit das Verwaltungsgericht offenbar in Zweifel zieht.

Ab Schuljahr 2005/06 wurde die Stundentafel der S2 deshalb wieder geändert und die auf Stufe 11 (2. Kollegiumsjahr) gekürzte Lektion Sporterziehung wieder eingeführt.

In ihrer Beschwerde vom 1. Mai 2006 stützen sich einige Schülerinnen und Schüler eines Kollegiums und zweier Orientierungsschulen, vertreten durch einen Rechtsanwalt, auf das Verwaltungsgerichtsurteil vom 14. Mai 2005. Ihrer Meinung nach ist die Kürzung um eine wöchentliche Lektion im dritten Orientierungsschuljahr und in den beiden letzten Jahren der S2 gesetzlich unhaltbar.

Die Schülerinnen und Schüler forderten deshalb, dass die einschlägigen Bundesbestimmungen ab Schuljahr 2006/07 mit mindestens drei wöchentlichen Lektionen in Kindergarten, Primar- und Orientierungsschule, Gymnasium und Lehrerseminar eingehalten werden. Sie wollten einen formellen, anfechtbaren Entscheid von der EKSD.

Am 22. Mai 2006 teilte die EKSD den Beschwerdeführern mit, ihr Gesuch werde angesichts der bedeutenden Folgen bezüglich Stundentafel, Personal und zusätzliche Nutzung der Sporthallen im Falle einer Gutheissung umfassend geprüft. Es wurde bereits damals darauf hingewiesen, dass es nicht möglich sei, mit einem Inkrafttreten auf das Schuljahr 2006/07 zu rechnen, weil es nicht vorher behandelt werden könne.

Am 24. April 2007 hat der Staatsrat auf Antrag der EKSD beschlossen, das Reglement vom 10. September 1974 zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport in den Schulen zu ändern, um es mit der einschlägigen Bundesgesetzgebung in Übereinstimmung zu bringen. Insbesondere muss Artikel 6 Abs. 2<sup>bis</sup> geändert werden, um die Lektionendotierung der Sporterziehung in den Schulen der Sekundarstufe I und den S2 in Ordnung zu bringen. Zuerst muss aber noch abgeklärt werden, ob diese Schulen ab Schuljahr 2008/09 über die nötigen Infrastrukturen verfügen.

Wenn der Forderung stattgegeben wird, wirkt sich dies nicht unerheblich auf die Stundentafel, die Nutzung der Infrastrukturen (Sporthallen) und zusätzliche Ausgaben des Staats und der Gemeindeverbände für die Anstellung von zusätzlichem Personal und allenfalls den Bau neuer Infrastrukturen aus. Nachdem er vom umfassenden Bericht der EKSD Kenntnis genommen hat, ist der Staatsrat der Ansicht, dass die Auswirkungen einer Wiedereinführung der 3. Lektion Sporterziehung und alle möglichen Lösungen sowie eine allfällige zeitliche Staffelung der Wiedereinführung im Detail und umsetzungsbezogen geprüft werden müssen. Gegenwärtig werden Gespräche mit den OS-Gemeindeverbänden geführt, um nach Lösungen für die Erhöhung der Lektionendotierung zu suchen, die für sie in ihrer gegenwärtigen Situation nicht möglich ist. Ob in der Stundentafel kompensiert werden könnte (Kürzung um eine Lektion in anderen Fächern), muss ebenfalls geprüft werden. Schliesslich muss die heutige Vermietung der Sportanlagen, die dem Staat und den

Gemeindeverbänden gehören, an Sportorganisationen und -vereine, untersucht werden, weil die Schülerinnen und Schüler sie selber intensiver nutzen, wenn die 3. Lektion Sporterziehung wiedereingeführt wird.

Soweit die Orientierungsschulen und S2 ab Schuljahr 2008/09 über die nötigen Infrastrukturen verfügen, ist der Staatsrat also bereit, das Reglement vom 10. September 1974 zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport in den Schulen zu ändern, um sie mit der einschlägigen Bundesgesetzgebung in Einklang zu bringen. Der Staatsrat hat die EKSD damit beauftragt, festzustellen, ob diese Wiedereinführung ab Schuljahr 2008/09 von den Infrastrukturen her möglich ist, sowie damit, die Meinung der Gemeindeverbände und der Direktionen der S2 zu den Auswirkungen dieser Wiedereinführung in Bezug auf das Personal und die Räumlichkeiten einzuholen.

Was eine Erhöhung der Dotierung von drei auf vier wöchentliche Lektionen betrifft, welche die Verfasser der Motion wünschen, so erachtet der Staatsrat dies indes als weder realistisch noch vorsehbar. Zunächst sei daran erinnert, dass der Kanton Freiburg damit die von der Bundesverordnung über die Förderung von Turnen und Sport in den Schulen vorgeschriebene Mindestzahl überschreiten würde, eine Mindestzahl, die er schon jetzt, wie die anderen Kantone, nicht einhält. Im Übrigen sollte mit der Erhöhung der Stundendotierung der Sporterziehung und der Beibehaltung der Anzahl Unterrichtseinheiten (Stundentafel) die Stundendotierung eines anderen Fachs gekürzt werden. Im Moment ist es schwierig zu sagen, welches Fach quantitativ reduziert werden sollte, weil Lehrkörper, Schüler und Eltern allgemein der Ansicht sind, die heutige Dotierung genüge, um die Lernziele zu erreichen. Schliesslich muss befürchtet werden, dass eine solche Erhöhung angesichts der Kapazitäten von Sporthallen und Personal von den Schulen nicht so ohne Weiteres erfüllt werden kann. Deshalb wird mit Zusatzkosten für den Staat und die Gemeinden zu rechnen sein.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die Schule oft über den eigentlichen Sportunterricht hinaus auf allen Stufen Sportaktivitäten wie Lager, Sporttage, Wettkämpfe und Schulreisen durchführt. Die Bewegungserziehung im Rahmen der Gesundheitserziehung ist in die anderen Lektionen integriert. Die Schülerinnen und Schüler werden angeregt, eine Sportart oder eine körperliche Tätigkeit, die zu einem guten Gesundheitszustand beiträgt, auszuüben. Weiter tragen einfache Übungen in der Schule ebenfalls zur Förderung der körperlichen Betätigung bei.

Der Staatsrat will, dass die Schule ihren Beitrag zur Entwicklung der Sportausübung in unserem Kanton leistet. Es muss aber auch an die Rolle der anderen Akteure der kantonalen Sportszene gedacht werden, das heisst die Klubs, die Verbände und Sportvereinigungen sowie die Organisation Jugend+Sport (J+S). Nicht unterschätzt werden sollte auch die persönliche Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, einen Sport auszuüben, sowie die Eltern, die Erstverantwortliche in der Erziehung ihrer Kinder sind, sie alle müssen auf diesem Gebiet eine wichtige Rolle spielen, indem sie die sportliche Betätigung fördern, damit der Anteil der körperlich aktiven Bevölkerung in unserem Kanton zunimmt. Auch wenn sie die ihr zukommende Rolle übernimmt, so ist es doch nicht allein Sache der Freiburger Schule, in der Entwicklung der sportlichen Betätigung aktiv zu sein.

Natürlich ist auch der Staatsrat von der Wichtigkeit des Sports in der heutigen Gesellschaft überzeugt. Qualitätssport trägt zur harmonischen Entwicklung des Menschen und der Menschengemeinschaften bei und wirkt sich auf die Gesundheit und die Lebensqualität eines jeden aus. Der Schulsport ist ein Teil davon. Bei der Umsetzung der Sportentwicklung in unserem Kanton durch die Schule sieht der Staatsrat die Priorität in der Wiedereinführung der 3. Lektion Sporterziehung, die bereits grössere Massnahmen erfordern wird.

Abschliessend empfiehlt der Staatsrat aus den erwähnten Gründen, die Motion bezüglich der Erhöhung auf vier wöchentliche Lektionen Sporterziehung in den Primarschulen, Orientierungsschulen und S2 abzulehnen.

Freiburg, den 3. Juli 2007